Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

# Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zum Regierungsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfe-Strukturreformgesetz (1. KJHSRG-E)

## Jetzt echte Generationengerechtigkeit gestalten: Junge Menschen und ihre Familien brauchen die Unterstützung der Bundespolitik

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) sieht in dem Regierungsentwurf vom 12.8.2026 zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz einen politischen und fachlichen Rückschritt. Das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv, bedarfsgerecht und zukunftsfest auszugestalten und allen jungen Menschen und ihren Familien verlässliche Zugänge zu den erforderlichen Leistungen zu sichern, wird mit den im Entwurf vorgeschlagenen Neuregelungen nicht erreicht.

- Der Entwurf enthält keine inklusive Zielperspektive mehr und verschiebt Verantwortung in Strukturen, deren Standards und Leistungsfähigkeit rechtlich vorausgesetzt, tatsächlich aber vor Ort weder personell noch qualitativ und finanziell sichergestellt werden können. Wenn individuelle Rechtsansprüche beschränkt werden, um Kosten zu senken, können die Ziele der Inklusion nicht erreicht werden. Es gibt den gesetzlichen Auftrag, junge Menschen bedarfsgerecht zu unterstützen – diesem Anspruch muss Rechnung getragen werden.

- Die BAGFW tritt dem aktuellen verkürzten politischen Narrativ entgegen, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe seien vor allem ein Kostenproblem. Wer Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien primär unter Einspargesichtspunkten betrachtet, verkennt Reichweite und Rang des staatlichen Auftrags. Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind keine nach Kassenlage disponiblen Leistungsbereiche, sondern Teile der sozialen und rechtsstaatlichen Grundverantwortung unseres Sozialstaates. Einsparungen auf Kosten passgenauer Hilfen, verlässlicher Teilhabeleistungen und funktionierender Unterstützungsstrukturen erzeugen nicht weniger, sondern spätere und regelmäßig höhere Folgekosten.

**Das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe darf nicht aufgegeben werden – Eine Experimentierklausel schafft keine gleichwertigen Lebensverhältnisse**

Die BAGFW fordert, konkrete und verbindliche Schritte zur Herstellung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe festzuschreiben: Junge Menschen mit und ohne Behinderungen und ihre Familien müssen grundsätzlich Zugang zu einem einheitlichen, bedarfsgerechten und barrierefreien Leistungssystem erhalten. Durch eine Experimentierklausel für ausgewählte Kommunen droht ein Flickenteppich unterschiedlicher Zuständigkeiten, Verfahren und Leistungszugänge. Gleichwertige Lebensverhältnisse und vergleichbare Teilhabechancen für junge Menschen und deren Familien müssen gewährleistet werden.

- Nicht Verwaltungsinteressen und Einsparziele, sondern die Entwicklungschancen und die Bedürfnisse der jungen Menschen und Familien müssen die Leitlinie jeder Entscheidung über Zuständigkeiten sein. Eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragsstellung und Hilfeplanung müssen für alle jungen Menschen (insbesondere mit komplexen Hilfebedarfen) und ihre Familien sichergestellt sein.

- Eigentlich verspricht das Reformvorhaben erheblichen Bürokratieabbau und Niedrigschwelligkeit. Nun besteht jedoch die Sorge, dass in Kommunen, die sich inklusiv weiterentwickeln möchten, die sogenannte Experimentierklausel zu einem erheblichen Bürokratieaufwuchs durch zusätzliche Dokumentations- und Nachweispflichten führen wird.

Aus Sicht der BAGFW sollte für Kommunen, die die gemeinsame Zuständigkeit bereits erfolgreich im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien implementiert haben, ein vereinfachtes Zulassungsverfahren ermöglicht werden. Grundsätzlich sollte die inklusive Kinder- und Jugendhilfe für alle junge Menschen mit Behinderungen, unabhängig von der Art der Behinderung, kein Experiment, sondern der Regelfall sein.

**Individuelle Bedarfe müssen gedeckt werden!**

Die BAGFW spricht sich prinzipiell für den Aufbau infrastruktureller Angebote in Schulen und Kitas aus. Die meisten Schulen sind weder inklusiv aufgestellt noch ausreichend personell und finanziell ausgestattet, um für alle junge Menschen gutes Lernen zu ermöglichen. Deswegen braucht es oft Leistungen der Jugendhilfe, um eine Beschulung für Kinder mit ungedeckten Teilhabebedarfen sicher zu stellen. Es ist gut, wenn diese regelhaft vorgehalten werden – sofern am individuellen Bedarf orientierte Hilfen weiterhin ermöglicht werden. Aus Spargründen wird allerdings aktuell schon häufig nicht die für den Bedarf erforderliche Leistung bewilligt. Bereits jetzt werden bundesweit Kinder vom Schulunterricht ausgeschlossen, da die Schulen vor Ort nicht barrierefrei sind oder kein ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Durch die vorgesehene strukturelle Verlagerung zulasten

individueller Ansprüche können in den Bereichen Kindertagesbetreuung und Schule, bzw. auch in der Ganztagsförderung, am Einzelfall orientierte Leistungen künftig noch schwerer durchgesetzt werden. Die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen wird somit gefährdet.

- Da der Gesetzentwurf keine Leistungen aus einer Hand mehr vorsieht, findet zudem keine Bereinigung der Schnittstellen statt. Liegen körperliche, geistige oder Sinnesbehinderungen vor, wird Schulbegleitung nach SGB IX gewährt. Die Doppelstrukturen bleiben.

- Auch die vorrangige Gewährung von Angeboten nach den §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 SGB VIII können Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen, da sie eine andere Zielsetzung beinhalten und nicht bedarfsdeckend sind. Ist beispielsweise eine Maßnahme der Jugendsozialarbeit geeigneter, kann dies bereits heute entsprechend bewilligt werden.

- Ein gesetzlicher Vorrang für gemeinschaftliche Leistungserbringung setzt in Zeiten des Sparzwangs Fehlanreize, verzögert notwendige Einzelfallhilfen und lässt dadurch Hilfebedarfe ungedeckt oder gefährdet den Kinderschutz. Wir fordern, stattdessen individuelle Rechtsansprüche vorrangig beizubehalten, die Umsetzung mit einer Reform der Finanzflüsse zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu ermöglichen und dialogische und partizipative Prozesse sowie Bedarfsorientierung als Standard bei der Leistungsbemessung zu etablieren. Gemeinschaftliche Leistungserbringung in Situationen, in denen die individuelle Bedarfsdeckung garantiert ist, ist auch heute schon möglich und wird regelmäßig praktiziert.

Die Bedarfe von jungen Menschen und ihren Familien müssen zwingend gedeckt werden. Eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe kann ihrer Zielsetzung nicht gerecht werden, wenn die (nicht) vorhandene soziale Infrastruktur zur Leitgröße der Leistungsgewährung und der konkrete Bedarf nur noch nachrangig geprüft wird.

**Beteiligung der Wohlfahrtsverbände stärken und Subsidiarität wertschätzen**

Die BAGFW wünscht sich eine Rückkehr zum fachlichen Diskurs. Die vergangenen Beteiligungsprozesse rund um die Reform haben umfangreiche fachliche Expertise gebündelt, die bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes berücksichtigt werden muss.

- Die freien Träger übernehmen einen wesentlichen Teil der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe und verfügen über unmittelbare Erfahrungen aus der Praxis. Fachliche Argumente müssen deshalb gegenüber kurzfristigen fiskalischen Erwägungen ausreichend Gewicht erhalten. Dies gilt auch für das Leistungserbringungsrecht. Es muss den Anforderungen einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden.

- Das **Subsidiaritätsprinzip** bleibt dabei unverzichtbare Grundlage einer leistungsfähigen Kinder- und Jugendhilfe. Freie und öffentliche Träger müssen ihre Verantwortung in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wahrnehmen können.

**Eine verbindliche Gesamtperspektive ist notwendig**

Die BAGFW vermisst eine verbindliche Gesamtperspektive in dem vorgesehenen zweistufigen Reformprozess. Eine sachgerechte Bewertung der ersten Reformstufe ist kaum möglich, wenn wesentliche Elemente der zweiten Stufe noch nicht bekannt sind.

- Insbesondere die Auswirkungen auf Leistungsberechtigte, Kommunen, Länder und Leistungserbringer hängen maßgeblich davon ab, wie die zweite Stufe ausgestaltet wird. Eine seriöse und evidenzbasierte Folgenabschätzung – fachlich, rechtlich und finanziell – muss deshalb die Gesamtarchitektur der Reform in den Blick nehmen. Dringend zu vermeiden sind weitere Verunsicherungen in Kommunen und bei Trägern, vor allem aber in den betroffenen Familien.

**Jungen Menschen nicht die Zukunft verbauen**

Kinder und Jugendliche sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Gerade angesichts des demografischen Wandels kann es sich Deutschland nicht leisten, die Potentiale junger Menschen mit und ohne Behinderung durch unzureichende oder verspätete Unterstützung ungenutzt zu lassen.

Bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb keine bloße Sozialausgabe, sondern eine Investition in gesellschaftliche Teilhabe, Bildung, Selbstständigkeit und Zukunftschancen. Frühzeitige und passende Hilfen können verhindern, dass sich Problemlagen verfestigen und später erheblich höhere Folgekosten entstehen.

**Nachbesserung des Gesetzesentwurfes ist notwendig**

Die BAGFW appelliert daher an Bundestag und Bundesrat, den Gesetzentwurf grundlegend nachzubessern.

- Die Reform muss sich daran messen lassen, ob sie die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien tatsächlich verbessert. Erforderlich ist ein inklusives, bedarfsgerechtes und verlässlich finanziertes SGB VIII, das individuelle Rechtsansprüche sichert, bedarfsgerechte Infrastruktur schafft und die fachliche Qualität der Kinder- und Jugendhilfe stärkt.

- Erforderlich ist außerdem eine neue Finanzarchitektur, die Bund, Länder und Kommunen dauerhaft handlungsfähig macht, sie gemeinsam in die Verantwortung nimmt und verlässliche Ressourcen für präventive Angebote, Hilfen zur Erziehung, soziale Infrastruktur und die Teilhabe junger Menschen bereitstellt.

- Die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe für alle Behinderungsarten sollte kein Experiment, sondern der Regelfall sein. Die Experimentierklausel sollte daher – wie in früheren Stadien des Gesetzentwurfs vorgesehen – durch ein Regelsystem der Zusammenführung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ersetzt werden. Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung (nach § 46 i. V. m. § 79 SGB IX und der Frühförderungsverordnung) müssen weiterhin auf der Grundlage einer interdisziplinären Diagnostik und des Förder- und Behandlungsplans (nach § 7 FrühV) erfolgen.

Die BAGFW steht für die weitere fachliche Diskussion zur Ausgestaltung der Reform zur Verfügung und erwartet, dass die Expertise der freien Wohlfahrtspflege sowie der Selbsthilfe im weiteren Gesetzgebungsverfahren umfassend einbezogen wird.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.

Berlin, 15.09.2026

Kontakt:

Borris Diederichs (jugendhilfe@paritaet.org)